



## Beantwortung von Anfragen

Dezernat/Amt Bauverwaltungs- und Gebäudeamt	Datum 12.01.2017	Vorlage-Nr. 722/2016 Z. 1	öffentlich
Anfragender Bündnis 90/Die Grünen			

Beratungsfolge – Gremium	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	17/1/11.2	31.01.2017

### Bezeichnung:

**Parkplatz Albert-Schweitzer-Gymnasium  
hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.12.2016**

### Antwort:

Die Frage wird wie folgt beantwortet:

Die Zufahrtsbeschränkung ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend.

So die Anforderung an eine Zufahrtsbeschränkung aufrecht erhalten wird, schlägt die Verwaltung ein dreistufiges Verfahren vor.

1. Informationskampagne
2. Beschilderung – sollte diese erfolglos verlaufen –
3. Sicherstellung einer Zufahrtsbeschränkung durch eine Schrankenanlage. Für diesen Fall erteilt die Schule in eigener Zuständigkeit die Parkberechtigung für Schüler, Lehrer und (Sport-) Vereine und sonstige Externe, z. B. durch Ausgabe von Transponder-Chips oder Schlüsseln.

Bei der Parkplatzanlage handelt es sich um ein städtisches Grundstück; die Straßenverkehrsordnung (StVO) findet hier keine Anwendung. Entsprechend kann hier keine Ahndung erfolgen, da es keinen entsprechenden Tatbestand gibt.

Als Kostenrahmen für eine Schrankenanlage werden 12.000 bis 15.000 Euro in Ansatz gebracht. Die jährlichen Folgekosten werden i. H. v. ca. 250,00 Euro geschätzt.

Darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Einschränkung des morgendlichen Hol- und Bringenservice erfordern eine vertiefende Voruntersuchung und detailliertere Planung.

---

Unterschrift Fachbereichsleiter